

Vorbemerkung zu den Klimaschutzkonzepten für die Kirchenkreise Gifhorn und Wolfsburg-Wittingen

Die Konzepte für die Kirchenkreise Gifhorn und Wolfsburg-Wittingen wurden nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynoden vom 08.05.2025 (Gifhorn) und 27.05.2025 (Wolfsburg-Wittingen) erstellt:

- Energiemanagement
- Pachtland
- Strom
- Mobilität *(steht aufgrund fehlender landeskirchlicher digitaler Vorlagen noch aus)*

Die Kirchenkreissynoden haben die Bildung eines Klimaausschusses beschlossen. Dieser soll durch eine/n Klimaschutzkoordinator/in begleitet werden.

Je nach Thema kann punktuell die Teilnahme von Sachbearbeiter/innen aus dem Kirchenamt erfolgen. Entsprechende Fachleute werden in den Fachausschuss berufen und/oder als Gäste eingeladen.

Der/die Klimaschutzkoordinator/in überprüft und schreibt in Abstimmung mit dem Klimaausschuss die vier Managementkonzepte fort, inklusive der Anpassung von Zielen und Maßnahmen.

Der/die Klimaschutzkoordinator/in berichtet regelmäßig den Kirchenkreissynoden.

Die Kirchenkreissynoden entscheiden über Aktualisierungen der strategischen Ziele des Handlungskonzeptes VII (Gebäudemanagement und Klimaschutz).

Die Kirchenkreissynoden erarbeiten ein Finanzierungskonzept für die Klimaschutzkonzepte.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise berichtet intern und extern in Abstimmung mit dem/der Klimaschutzkoordinator/in über die Umsetzung von Zielen und Maßnahmen.

Energiemanagementkonzept

für die Kirchenkreise Gifhorn und Wolfsburg-Wittingen

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynoden vom 08.05.2025 (Gifhorn) und 27.05.2025 (Wolfsburg-Wittingen)

1. Ziele

- 1.1. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind bis zum 31.12.2045 auf null reduziert.
- 1.2. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind gemessen am Basisjahr 2023 bis zum 31.12.2035 um mindestens 80 % reduziert.

2. Bestandserfassung

Alle kirchlichen Gebäude sowie auch alle Gebäude im nichtkirchlichen Eigentum, die zu kirchlichen Zwecken genutzt werden, sind Gegenstand des Bilanzierungsrahmens und der Bestandserfassung. Folgende beiden Quellen bilden die Grundlage für die Bestandserfassung:

- 2.1. Daten aus dem Gebäudemanagement des Kirchenkreises (KK):
Für sämtliche Gebäude ist gemäß Gebäudebedarfsplan festgestellt, ob sie zum mittel- oder langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören. Die Veränderung des Gebäudebestands und die Veränderung der Nutzung ergibt sich aus der Dokumentation des Gebäudebedarfsplans.
Für diese Gebäude sind sämtliche Daten, die für die Gebäudebedarfsplanung notwendig sind, im Rahmen des Gebäudemanagements erfasst.
- 2.2. Die Inventare der technischen Gebäudeausrüstung müssen z.B. im grünen Datenkonto erfasst sein:
 - Wärmeerzeugungsanlagen inkl. Blockheizkraftwerke (Baujahr, Energiequelle, Leistung), Art der Wärmeübertragung (Luft, Wasser, Flächenheizung, Radiatoren, Konvektoren)
 - Solarthermische Anlagen (Vakuumröhren- oder Flachkollektoren, m²)
 - Raumluftheizungsanlagen (Baujahr, Leistung, heizungsunterstützend ja/nein).
- 2.3. Angaben zu Zählern und Verbrauchern mit Zählernummer, Marktlokation, Messlokation (aus Rechnungen) und eindeutige Zuordnung von Zählern und Gebäuden / Gebäudeteilen werden im grünen Datenkonto erfasst.

3. Maßnahmen

- 3.1. Alle kirchlichen Körperschaften betreiben ein Energiemonitoring.
- 3.1.1. Jede kirchliche Körperschaft benennt eine/n Energiebeauftragte/n und ist verantwortlich für die folgenden Schritte des Energiemonitorings. Das Monitoring kann delegiert werden.¹ Energiebeauftragte nehmen an den jährlichen Vernetzungstreffen der Kirchenkreise für Energiebeauftragte teil. Diese werden inhaltlich durch die Service Agentur begleitet.
- 3.1.2. Erfassung von Verbrauchsdaten: Die Verbrauchsdaten für Wärmeenergie, Strom und Wasser werden monatlich, mindestens jedoch jährlich in die Datenbank [„Das Grüne Datenkonto“](#) eingetragen.² Diese Datenerhebung dient in erster Linie der kontinuierlichen Verbesserung der energetischen Situation der Gebäude in den Körperschaften. Bei der Erneuerung von Zählern sind nach Möglichkeit digitale und fernauslesbare Zähler anzuschaffen. Kann für vermietete oder gemietete Objekte keine Verbrauchserfassung durchgeführt werden, müssen mindestens die Energieverbräuche/-bedarfe aus dem Energieausweis dokumentiert werden. Sobald ein neuer Energieausweis erstellt werden muss (z. B. nach Dämmung, Wärmeerzeugung, Flächenveränderung...), müssen die geänderten Verbrauchsdaten dokumentiert werden.

¹ Z. B. an die Leitung einer Kita.

² Genauere Regeln werden in den Bauergänzungszuweisungen der Kirchenkreise aufgestellt.

- 3.1.3. Gebäudebegehung zur Erfassung von Schwachstellen
Bei der jährlichen Gebäudebegehung durch den/die Baubeauftragte/n werden energetische Schwachstellen am Gebäude und an den technischen Anlagen festgestellt, dokumentiert und Verbesserungsvorschläge notiert. Der/die Energiebeauftragte ist einzubeziehen.
- 3.1.4. Vorlage eines Energieberichtes
Der/die Energiebeauftragte bewertet mithilfe des Energieberichtes aus dem grünen Datenkonto die Energieverbräuche und bindet die Bewertung in die Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung gegenüber dem Kirchenvorstand ein.
- 3.1.5. Festlegen von Maßnahmen zur Verbrauchsminderung und Einsparzielen:
Auf Grundlage des Energieberichtes und der Vorschläge zur Minderung des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen berät die Leitung der Körperschaft (z. B. in einer Kirchenvorstandssitzung) einmal jährlich die Entwicklung der Energieverbräuche und mögliche Energieeinsparmaßnahmen. Sie beschließt Maßnahmen zur Verminderung der Energieverbräuche und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (Energieeinsparprogramm).
- 3.1.6. Die Leitung der Körperschaft übermittelt jährlich den Energiebericht und die beschlossenen Maßnahmen (Energieeinsparprogramm) an den/ die Klimaschutzkoordinator/in.
- 3.2. Der/die Klimaschutzkoordinator/in übernimmt die Verantwortung für die Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz für jeden der beiden Kirchenkreise nach den Maßgaben der Landeskirche. Diese Bilanzen werden Teil der landeskirchlichen Bilanz.
- 3.3. Der/die Klimaschutzkoordinator/in übernimmt die Controllingfunktion für das Energiemanagement-konzept.
- 3.4. Steuerung durch den Kirchenkreis
Die Kirchenkreise machen ihre Bauergänzungszuweisungen abhängig von der Pflege des „Grünes Datenkontos“.
- 3.5. Finanzierung der Umsetzung der Maßnahmen
Die Finanzierung erfolgt aus den Erträgen der Freiflächen-PV und Windkraftanlagen, die in einen gemeinsamen Klimafonds fließen (ggf. Anpassung der Vorgaben der Finanzsatzung). In der Übergangszeit wird die Finanzierung der Maßnahmen aus Drittmitteln, den Baumitteln und Rücklagen der Kirchenkreise und den Eigenanteilen der Kirchengemeinden bestritten werden.
- 4. Controlling und Unterstützung**
Das Controlling erfolgt durch den/ die Klimaschutzkoordinator/in.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen, einzelne Aufgaben können an Funktionsträger/Dienstleister außerhalb des Kirchenamtes übertragen werden:
- 4.1. Überprüfung des Energiemonitorings und Hinweise bei auffälligen Abweichungen von Verbrauchsdaten an die Gebäudeeigentümer.
- 4.2. Beratende Unterstützung der Gebäudeeigentümer bei Eintragung von Struktur- und Verbrauchsdaten ins „Grüne Datenkonto“ und die Erstellung des Energieberichtes.
- 4.3. Zuständigkeit für die Bündelung und Auswertung des Monitorings auf Ebene des Kirchenkreises.
- 4.4. Vorlage der Ergebnisse des Controllings einschließlich der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten eines Jahres vor die Bauausschüsse im dritten Quartal des Folgejahres
- 4.5. Meldung der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz des Vorjahres jährlich bis zum 30.06. an die Landeskirche.

- 4.6. Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen im Sinne der Zielerreichung vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Energiemonitorings und des Controllings.
- 4.7. Information und Beratung der zuständigen Kirchenkreisgremien.
- 4.8. Überprüfung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen der Kirchkreise und Berichte an die zuständigen Ausschüsse.
- 4.9. Jährliche Berichte an die Kirchenkreisvorstände zum Stand der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts.
- 4.10. Organisation einer jährlichen Zusammenkunft aller Energiemanagementbeauftragten mit dem Ziel der Vernetzung und Schulung in Absprache mit den Bauausschüssen

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Die Kirchenkreise entscheiden über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch das Energiemanagementkonzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Maßnahmenprogramm des Energiemanagementkonzeptes

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle
1. Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes	Klimaschutzkoordinator/in	Zu Beginn seiner Tätigkeit	Klimaausschuss, KKV
2. Jährliche Erfassung der THG-Emissionen des Gebäudebestands des Vorjahres (01.01. bis 31.12.) und Übermittlung an das Landeskirchenamt	Klimaschutzkoordinator/in	Jährlich 30.06.	Klimaausschuss
3. Übermittlung und Bewertung der erfolgten Maßnahmen des Vorjahres	Klimaschutzkoordinator/in	Jährlich zum 31.07. an das Landeskirchenamt	Klimaausschuss
4. Bewertung der Ergebnisse des Maßnahmenkonzeptes des Vorjahres zur Erstellung der zukünftigen Maßnahmen	Klimaausschuss und Klimaschutzkoordinator/in	Mitte September z.B. immer 2. Dienstag im September	KKV
5. Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen, Überprüfung der Klimaschutzkonzepte, ggf. Anpassung/Fortschreibung	Klimaausschuss und Klimaschutzkoordinator/in	Im Anschluss an den Strukturausschuss im September	KKV
6. Maßnahmenkonzept fortschreiben vor dem Hintergrund der Einstufung der Kirchenkreise (Gebäudebedarfsplan) und der Anträge aus den Kirchengemeinden, neue Maßnahmen festlegen	Klimaschutzkoordinator/in	Erstes Quartal, nach erster Bauausschusssitzung, zusätzliche Maßnahmen von den Kirchengemeinden entgegennehmen und bewerten (nicht aus dem bereits erstellten Maßnahmenkonzept)	Klimaausschuss
7. Bewertung der Maßnahmen nach Wirtschaftlichkeit, Klimaschutzwirkung, Regionalplanung usw.	Strukturausschuss (Gebäude betreffend) sonst Klimaausschuss	Anfang 2. Quartal, Energiemittel-Rücklage für die Bewilligung durch den Strukturausschuss schaffen	KKV
8. Finanzierungsmöglichkeiten und F-Pläne darstellen / Fördermittel beantragen	Klimaschutz-Koordinator/in KA nur F-Pläne	Im Anschluss an den Strukturausschuss	KKV
9. Beschluss der geplanten Maßnahmen	KKV bzw. KKS lt. Finanzsatzung		
10. Umsetzung und Controlling der Maßnahmen	Klimaschutz-Koordinator/in	laufend	
11. Ausarbeitung eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes für die Umsetzung der Maßnahmenkonzepte, ggf. Anpassung/Fortschreibung	Klimaschutzkoordinator/in in Zusammenarbeit mit Klimaausschuss, Vorlagen-Weitergabe an Finanz- und Stellenplanungsausschuss	Parallel zur Erstellung der Maßnahmenkonzepte	

Definition Maßnahmenkonzept und Maßnahmen

Maßnahmenkonzept: Das Maßnahmenkonzept wird durch den/ die Klimaschutzkoordinator/in erstellt und beinhaltet die Einstufung des Strukturausschusses und die zu bearbeitenden Maßnahmen aus den Managementkonzepten sowie Ergänzungen des/ der Klimaschutzkoordinators/in.

Maßnahmen: Maßnahmen sind die einzelnen geplanten Baumaßnahmen incl. Umsetzung, sowie die niederschweligen Maßnahmen, z. B. Winterkirche, Umstellung der Beleuchtung auf LED-Leuchtmittel.

Klimaschutzkoordinator/in: bearbeitet alle Maßnahmen aus allen Konzepten, für die Gebäude findet immer eine Abstimmung mit dem Strukturausschuss statt

Managementkonzept zur Nachhaltigen Bewirtschaftung von Kirchenland für die Kirchenkreise Gifhorn und Wolfsburg-Wittingen

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynoden vom 08.05.25 (Gifhorn) und 27.05.25 (Wolfsburg-Wittingen)

1. Ziele

- 1.1. Erhöhung der Biodiversität
- 1.2. Senkung der Treibhausgasemissionen
- 1.3. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsbereiche Ökonomie und Soziales
- 1.4. Öffentlichkeitsarbeit zur nachhaltigen Bewirtschaftung
- 1.5. Neuversiegelungen von Flächen in kirchlicher Nutzung sollen auf Kirchenkreisebene nur geschehen, wenn im gleichen Umfang entsiegelt wird.
- 1.6. Ökologische Aufwertung von Friedhofs- und Grundstücksflächen

Maßnahmen

Zu 1.1

- Der Klimaausschuss legt einen Zeitpunkt fest, bis zu welchem mindestens 25 % der Rasenflächen auf Friedhöfen und Grundstücken in ökologisch höherwertige Flächen umgewandelt worden sind, es sei denn, die Rasenflächen werden als solche genutzt (Rasengrabanlagen bzw. Veranstaltungsflächen). Bei Neupflanzungen/ Neusaaten sollen insektenfreundliche, standortgerechte und klimaangepasste Pflanzen ausgewählt werden.
- Der/ die Klimaschutzkoordinator/in initiiert regelmäßige Schulungen der Kirchenvorstände und Friedhofsmitarbeitenden zum Thema Biodiversität.

Zu 1.2

- Entwicklung von Maßnahmen durch den Klimaausschuss, die dazu führen, dass das verpachtete Kirchenland in Bezug auf die Aufteilung zwischen dem Anteil, der ökologisch, und dem, der konventionell bewirtschaftet wird, den entsprechenden Zielen des Niedersächsischen Weges entspricht: 15%/85% bis 2030.
- Ein Jahr vor Neuverpachtung wird die Kirchengemeinde über den Ablauf des Vertrages durch das Kirchenamt informiert, ob bei Neuverpachtung eine ökologische Aufwertung des Grundstückes erfolgen kann.
- Kommunikation (z.B. ein Anschreiben durch das Kirchenamt) mit allen Pächtern/innen, deren Pachtverträge noch länger als drei Jahre laufen. Ziel der Maßnahme ist die Neuorientierung der Pächter/innen auf die unter 5.2 genannten Ziele. Unabhängig von einer Neuverpachtung sollen Maßnahmen z. B. aus dem „Niedersächsischen Weg“ angeregt werden. Die Inhalte werden durch den Klimaausschuss definiert.
- Vorrangige Neuvergabe von kirchlichem Pachtland an die Pächter/innen, von denen ein zieldienliches Bewirtschaften der Flächen zu erwarten ist (Erläuterung für die Auswahl siehe 5.2 Auswahlverfahren Pächter/innen).

Zu 1.3

- Bevorzugung von Lebensmittelherstellung
- Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei der Pächter/innen-Auswahl

Zu 1.4

- Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise berichtet mindestens jährlich über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und der Maßnahmen.
- Auf Homepages der Kirchengemeinden und in Gemeindebriefen und Newslettern soll die nachhaltige Bewirtschaftung von kirchlichen Flächen regelmäßig im Sinne der benannten Ziele dargestellt werden.

Zu 1.1-1.6

- Bildung eines gemeinsamen Klimaausschusses für beide Kirchenkreise, der von dem/der Klimaschutzkoordinator/in begleitet wird. Je nach Thema kann punktuell die Teilnahme von Sachbearbeitern/innen (Bau/Gebäudemanagement/Pacht/Friedhof) aus dem Kirchenamt erfolgen. Entsprechende Fachleute werden in den Fachausschuss berufen und oder als Gäste eingeladen.
- Schaffung eines monetären Anreizsystems für die Umsetzung von Maßnahmen.

2. Bestandserfassung¹

2.1 Bestandserfassung Pachtland

2.1.1 Pachtland pro Kirchengemeinde und im gesamten Kirchenkreis

- wird vom Kirchenamt ausgefüllt und fortlaufend ergänzt

Pachtland im Kirchenkreis	Fläche (in ha) und Dotation	davon in Schutzgebieten ² (in ha)	davon Moorfläche ³ (in ha)	Pachteinnahmen
Grünland				
Ackerland				
Wald				
Sonstiges, z. B. Freiflächen PV oder Windkraft (Windparkfläche)				
Anzahl Windkraftanlagen				
Gesamt				

Diese Tabelle ist pro Kirchengemeinde auszufüllen. Die Pachtpreise sollten nicht öffentlich werden, aber im zuständigen Ausschuss des Kirchenkreises bekannt sein, damit sie diskutiert werden können.

Pachtland der Kirchengemeinde (KG):	Fläche (in ha) und Dotation	davon Schutzgebieten ⁴ (in ha)	in davon Moorfläche ⁵ (in ha)	Pachtpreis pro ha	Anzahl Pächter*innen Fläche	der Ansprechpartner*in in KG
.....						
Grünland						

¹ Ab 2024 müssen die Daten laut Klimaschutzgesetz erfasst werden. Wenn man sie auch rückblickend erfassen kann, kann das für die Bewertung des jeweiligen Standes wertvoll sein.

² Hier relevante Schutzgebiete sind Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete (gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU) / Natura-2000-Gebiete

³ <https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=141>

⁴ Hier relevante Schutzgebiete sind Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete (gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU) / Natura-2000-Gebiete

⁵ <https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=141>

Ackerland						
Wald						
Freiflächen PV oder Windkraft						
Sonstiges, z. B. Gartenland						
Gesamt						

Bewertung des Bestandes durch den Klimaausschuss⁶

Stärken	Schwächen	Ideen für Verbesserungen
•	•	•

⁶ Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d.h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind.

2.2 Bestandserfassung Friedhöfe durch das Kirchenamt

Wie viele Friedhöfe (auch geschlossene, sofern sie noch als Friedhof gewidmet sind) gibt es im Kirchenkreis? Benennung der Gemeinden, der dazugehörigen Friedhöfe mit Angabe der Flächengrößen.

Friedhof	Name Kirchengemeinde	Flächengröße (in m ²)

Einschätzung der Belegung durch die Friedhofsverwaltung

Friedhof	Voll ausgelastet	Überhangflächen vorhanden	Mehr als 50% Überhang- flächen	Biodiversität

Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung der Biodiversität: Sind auf dem Friedhof schützenswerte Biotope (subjektive Einschätzung)? Wenn ja, welche und wie groß sind sie (z. B. alter Baumbestand, Hecken, Teich, Trockenmauer, Wiesen und Säume...)? Gibt es Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel?

Bewertung des Bestandes durch den Klimaausschuss⁷

Stärken	Schwächen	Ideen für Verbesserungen
•	•	•

⁷ Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d.h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind.

2.3 Bestandserfassung sonstige Flächen

- Wie viele und welche weiteren Grundstücke/Flächen gibt es im Kirchenkreis (Kirchgrundstücke, Gemeindehausgärten, Pfarrhausgärten usw.)?
- Benennung der Gemeinden, der dazugehörigen Grundstücke mit Angabe der Flächengrößen und der Ansprechpersonen.
- Biodiversität: Sind auf diesen Flächen schützenswerte Biotope (z. B. alter Baumbestand, Wildstrauch-Hecken, Teich, Trockenmauer, Wiesen und Säume...)?
- Welche Flächen (inkl. Größenangabe) hätten ein ökologisches Potential zur Aufwertung? Z.B. Rasenflächen: Extensivierung zu Wiese oder Saum; Grundstücksgrenzen: Eingrünung mit heimischen Wildgehölzen; Pflasterflächen: Entsiegelung, ... (Nutzungsflächen für Gemeindearbeit ausgenommen)
- Gibt es Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel, ggf. auch an Gebäuden?
- Welche Kosten fallen für die Pflege der unterschiedlichen Flächen an?

Diese Tabelle ist von den Grundstückseigentümern auszufüllen.⁸

Name der Kirche: Bezeichnung der Fläche	Flächenart	Fläche (in m ²)	Ansprechperson	Biodiversität	Größe der Fläche, die aufgewertet werden könnten	Pflegekosten p. a.	Mittelfristiger Bestand laut Gebäudebedarfsplan: ja oder nein

⁸ „Bezeichnung der Fläche“: Am besten durch das Gebäude bezeichnet, das auf der Fläche steht.

„Flächenart“: Garten, Parkplatz, Rasen, Grundstücksgrenze etc.

Die Größen der jeweiligen Flächen können auf dem Hintergrund der Gesamtgröße des Grundstücks geschätzt werden.

Bewertung des Bestandes durch den ⁹

Stärken	Schwächen	Ideen für Verbesserungen
•	•	•

3. Controlling

Das Maßnahmencontrolling und das Überprüfen der Zielerreichung ist Aufgabe des/der Klimaschutzkoordinators/in. Dieser berichtet dem Kirchenkreisvorstand und dem Klimaausschuss.

4. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Die Kirchenkreissynode entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

5. Anhang

5.1 Zusätzliche Information

www.infoportal-kirchenland.de

www.lwk-niedersachsen.de

www.dlg-nachhaltigkeit.info/de/

www.fairpachten.org

www.friedhof-umwelt.de

Bereich: Wissen

5.2 Auswahlverfahren Pächter/innen

Der Klimaausschuss erarbeitet Kriterien für das Auswahlverfahren der Pächter/innen.

Grundlage bietet der Fragebogen des Kirchenamtes. Mögliche Kriterien und Fragen sind:

- Welche Fruchtfolgen sind für den Betrieb typisch und auf dem Pachtland beabsichtigt?
- Setzt der Betrieb Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) um?
- Betreibt der Betrieb Vertragsnaturschutz?
- Setzt der Betrieb Maßnahmen des „Niedersächsischen Weges“ um?
- Verfolgt der Betrieb eine Strategie zum Humusaufbau?
- Ökologische Landwirtschaft, falls verbandlich, welcher Verband?
- Hat der Betrieb Erfahrung mit Agroforst oder anderen innovativen Bewirtschaftungsmethoden, die dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit dienen und sich den Klimawandelfolgen anpassen?
- Gibt es überprüfbare Informationen über Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb?
- Handelt es sich um eine/n Neueinsteiger/in mit geeigneter Berufsausbildung?
- Lässt sich der Pachtinteressent nach dem DLG-Nachhaltigkeitsstandard oder einer anderen anerkannten Nachhaltigkeits- oder Umweltnorm zertifizieren (z. B. EMAS), gibt das einen wichtigen Hinweis auf seine Wirtschaftsweise.

⁹ Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d. h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind.

5.3 Maßnahmenprogramm

Erstellung eines Maßnahmenprogramms für Grundstücke und Friedhöfe durch den Klimaausschuss

Beispiel: Erhöhung der Biodiversität auf 50% aller Friedhöfe und 50% aller Kirchgrundstücke gemessen am Basisjahr 2025 mit folgenden Einzelmaßnahmen:

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeit-aufwand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
Netzwerk Friedhöfe/ Grundstücke gründen (alle KV-Mitglieder, die mit Friedhof und Grundstücken befasst sind) und jährliche Treffen durchführen (siehe 3.6)	Einladung für das 1. Treffen bis zum ... schreiben, Programm dafür erarbeiten, Versand KA, Referent/in einladen	1. Treffen bis zum ...	Klimaschutzkoordinator/in	300 € p. a. für Bewirtung	16 h p.a. für Organisation durch Klimaschutzkoordinator/in und Teilnahme durch Sachbearbeiter/in nen Friedhof	Einladung, Programm durch Klimaausschuss, Protokoll Sachbearbeiter/in nen Friedhof KA	
Überprüfen aller Grundstücke/ Friedhöfe auf Bereiche für ökologische Aufwertung: Nisthilfen, Wildstrauchhecke, Staudenbeet statt Rasen usw., siehe Tabelle, S. 6	Friedhofssachbearbeiter/innen/ KA gibt diese Aufgabe an die Kirchengemeinden weiter	Information bis zum ... an die KG. Überprüfung bis ...	Friedhofssachbearbeiter/innen und Zuständige/r für kirchliche Grundstücke	keine	Information weitergeben: 4 Stunden	Friedhofssachbearbeiter/innen	

Managementkonzept zur Produktion von regional erzeugtem Strom für die Kirchenkreise Gifhorn und Wolfsburg-Wittingen

1. Ziel gemäß § 4 (6) Klimaschutzgesetz der Landeskirche

- 1.1 Alle Gebäude in Zuweisung, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik (PV)) bis zum 31.12.2025 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.¹
- 1.2 Bei festgestellter Eignung ist bis zu 4 Jahre nach Eignungsfeststellung Solarenergie im größtmöglichen Umfang zu realisieren.²
- 1.3 Bei allen Neubauten und bei allen Dachsanierungen von Gebäuden, deren Planung jetzt startet, muss bei gegebener Eignung die Nutzung von Solarenergie (thermisch oder PV) realisiert werden, es sei denn, anderes Recht steht dem entgegen.
- 1.4 Investitionen in die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen darf die Energieeinsparung und Treibhausgasemissionsreduktion in Gebäuden nicht behindern. Bei fehlender Liquidität für beides haben wirtschaftliche Energieeinsparungsmaßnahmen und die Treibhausgasemissionsreduktion Priorität.
- 1.5 Bei Gebäuden, die nicht in Zuweisung sind, steht der Gebäudeeigentümer in der Pflicht durch Rücklagenbildung die Investition für energetische Maßnahmen mittelfristig sicher zu stellen.

2. Bestandserfassung

In den Kirchenkreisen existieren folgende selbstgenutzte Anlagen zur Produktion von regional erzeugtem Strom auf Dächern kirchlicher Gebäude, in kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Flächen:

Eigene Anlagen

Anlagenbeschreibung (eigene Anlagen)

Ort	Betreiber/ Eigentümer	MaStR-Nr. der Einheit ³	Inbetrieb- nahme- datum	Energieträger (bei BHKW)	Bruttoleistung kWp	Investitions- kosten

¹ Maßstab für die Eignung sind die Wirtschaftlichkeit, die bauliche Eignung und die rechtliche Möglichkeit (insbesondere auch Denkmalschutzrecht und steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Als wirtschaftlich wird definiert, was sich im Laufe der Lebensdauer amortisiert, siehe Aktenstück 38, 25. Landessynode.

² Ob bei PV-Anlagen die zu nutzende Dachfläche an einen externen Betreiber oder auch an Dienstwohnungsnahmer verpachtet wird oder ob die Anlage selbst betrieben wird, ist dem Gebäudeeigentümer überlassen, sofern es dazu keine weitere Beschlusslage des Kirchenkreises gibt. Über die Verwendung des Stroms bei Betrieb der Anlage durch den Gebäudeeigentümer entscheidet er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

³ Bitte beachten: Es gibt eine Marktstammdatenregister-Nummer (MaSTR-Nr.) der Einheit bzw. Anlage und eine MaSTR-Nr. des Betreibers. Hier MaSTR-Nr. der Einheit/Anlage eintragen

Erzeugte Energie der vorhandenen eigenen Anlagen (*mindestens ab 2025 und dann jährlich zu erfassen*)

Ort	Bruttoleistung kWp	2022	2023	2024

2.1. Andere Anlagen

Im Kirchenkreis existieren folgende Anlagen auf verpachteten kirchlichen Flächen/Dächern oder an Dritte verpachtete Anlagen auf kirchlichen Flächen/Dächern zur Produktion von regional erzeugtem Strom:

Anlagenbeschreibung (Fremdanlagen)

Ort	Betreiber/ Eigentümer	MaStR-Nr. der Einheit ³	Laufzeit von ... bis	Energieträger	Bruttoleistung der Einheit	Pachtertrag

Gibt es durch die Verpachtung weitere Einsparung/Vergünstigungen?

2.2. Bezug von Regio-Strom von Direktanbietern (z. B. Nachbarn)

Ort	Anbieter	MaStR-Nr. der Einheit ³	Nutzer	Menge	Kosten

2.3. Bewertung der Bestandserfassung⁴

Stärken	Schwächen	Ideen für Verbesserungen
•	•	•
•	•	•

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen⁵

- 3.1. Mit der Fortschreibung des Konzepts wird der Klimaausschuss des Kirchenkreises beauftragt. Grundlage des Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.
- 3.2. Der/ die Klimaschutzkoordinator/in ist Ansprechpartner für regional erzeugten Strom (u. a. Photovoltaikanlagen)
- 3.3. Bei jeder Baubegehung mit Mitarbeitenden des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege (ABK) wird ab sofort die bauliche Eignung des Gebäudes für die Erzeugung von Solarstrom oder Solarthermie überprüft. Bei fehlender Eignung aus baulichen Gründen wird der Ertüchtigungsaufwand abgeschätzt.

⁴ Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d. h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind.

Verantwortlich: Mitarbeitende des ABK, Gebäudeeigentümer.

Mitarbeitende des ABKs werden gebeten, ihren Begehungsbericht spätestens 8 Wochen nach der Begehung an das Kirchenamt und den Gebäudeeigentümer zu übermitteln.

Der/die Klimaschutzkoordinator/in sichtet die Begehungsberichte und entwickelt Maßnahmen.

- 3.4. Bis zum 31.10.2027 haben alle Gebäudeeigentümer des Kirchenkreises auch die Gebäude, die nicht vom ABK begangen werden, auf die Eignung für die Aufnahme von Solarenergieanlagen überprüft. Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen.
- 3.5. Der/die Klimaschutzkoordinator/in übermittelt die Informationen jährlich an den Klimaausschuss.
- 3.6 Weitere Maßnahmen werden vom Klimaausschuss erarbeitet.

4. Controlling

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach 3. werden durch den/die Klimaschutzkoordinator/in überprüft (Controlling) und dem Klimaausschuss jährlich gemeldet.

Beispielhafte Tabelle für ein einheitliches, vereinfachtes Controlling

MaStR-Nr. der Einheit	2021	2022	2023	2024
Installierte kWp				
Produzierte Leistung kW/h				
selbst genutzt in kWh				
Ersparnis durch Substitution des Stromkaufs				
ins Netz eingespeist in kWh				
Vergütung				
Betriebskosten				
Ertrag				
Empfänger des Ertrags und Anteil in %				

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Klimaausschuss schlägt der Kirchenkreissynode Anpassungen von Zielen und Maßnahmen vor. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Maßnahmenprogramm eines Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2035

Erstellung des Maßnahmenprogramms durch den Klimaausschuss.

Beispiel für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms 2026 – 2028

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeit-auf- wand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
1. Benennung einer zuständigen Ansprechperson samt Vertretung im Kirchenamt	Klimaausschuss	...	KKV/KKS	-- Euro	-- h	KA	Leiter/in KA

KKS-Sitzung am: 08.05.2025**Anlage zu TOP:** 3.5**Einrichtung:** Kirchenkreis**Betreff:** Errichtung Stelle für Klimaschutzkoordination

Die gemeinsame Steuerungsgruppe Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 6. März 2025 beschlossen, die in dem Klimaschutzkonzept vorgesehene Stelle für eine Klimaschutzkoordination einzurichten. Diese Stelle ist zur Umsetzung der vorliegenden Klimakonzepte unabdingbar.

Die Steuerungsgruppe hatte Frau Höllein gleichzeitig gebeten, Förderungsmöglichkeiten für diese Stelle mit der Landeskirche zu besprechen. Frau Höllein konnte zwischenzeitlich klären, dass das Klimaschutzkonzept nicht den aktuellen Förderbedingungen des Bundes entspricht. Damit müssten die Kosten dieser Stelle vollständig von beiden Kirchenkreisen getragen werden.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 beschlossen, die Kirchenkreissynode Gifhorn in ihrer Sitzung am 08.05.2025 um die Errichtung der Stelle einer Klimaschutzkoordination (E 11 Stufe 3 TV-L) befristet für 5 Jahre ab dem 01.10.2025 zu bitten. Die Kostenaufteilung der insgesamt ganzen Stelle soll zwischen den Kirchenkreisen entsprechend der Finanzierungsaufteilung für das Kirchenamt passieren (44,94% Gifhorn – 55,06% Wolfsburg-Wittingen).

Der Kirchenkreisvorstand Gifhorn hat gleichzeitig den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen gebeten, einen inhaltsgleichen Beschluss zu fassen. Der Kirchenkreisvorstand Wolfsburg-Wittingen tagt dazu am 07.05.2025. Das Ergebnis wird in der Sitzung der Kirchenkreissynode Gifhorn am 08.05.2025 berichtet.

Aus diesem Beschluss ergeben sich folgende Stundenaufteilung und Kosten:

KK Gifhorn

E 11 Stufe 3 TV-L 17,30	Personalkosten	Sachkosten	Summe
1. Jahr	33.076 €	1.798 €	34.873 €
2. Jahr	34.784 €	1.798 €	36.581 €
3. Jahr	36.581 €	1.798 €	38.379 €
4. Jahr	38.469 €	1.798 €	40.266 €
5. Jahr	40.446 €	1.798 €	42.244 €
	183.355 €	8.988 €	192.343 €

KK Wolfsburg-Wittingen

E 11 Stufe 3 TV-L 21,20	Personalkosten	Sachkosten	Summe
1. Jahr	40.524 €	2.202 €	42.727 €

2. Jahr	42.616 €	2.202 €	44.819 €
3. Jahr	44.819 €	2.202 €	47.021 €
4. Jahr	47.131 €	2.202 €	49.334 €
5. Jahr	49.554 €	2.202 €	51.756 €
	224.645 €	11.012 €	235.657 €

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode errichtet die Stelle einer Klimaschutzkoordination (E 11 Stufe 3 TV-L) befristet für 5 Jahre ab dem 01.10.2025. Die Kostenaufteilung der insgesamt ganzen Stelle soll zwischen den Kirchenkreisen entsprechend der Finanzierungsaufteilung für das Kirchenamt passieren (44,94% Gifhorn – 55,06% Wolfsburg-Wittingen).

Die anteiligen Kosten des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn für die Stelle sollen aus der Personalkostenrücklage des Kirchenkreises getragen werden.

Vorlage durch (Datum/Handzeichen)		
23.04.2025 (Jost)		